

Bundesministerium für Inneres
Herrengasse 7
1010 Wien

Dampfschiffstraße 2
A-1031 Wien
Postfach 240

Tel. + (1) 711 71 - 0
Fax + (1) 711 94 - 25
office@rechnungshof.gv.at

Wien, 21. August 2017
GZ 300.812/011-2B1/17

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz,
das Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, die Straßenverkehrsordnung 1960
und das Telekommunikationsgesetz 2003 geändert werden**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Rechnungshof dankt für den mit Schreiben vom 10. Juli 2017, GZ BMI-LR1340/0019-III/1/2017, übermittelten, im Betreff genannten Entwurf und nimmt zur Darstellung der finanziellen Auswirkungen wie folgt Stellung:

(1) Gemäß § 17 Abs. 2 BHG 2013 ist jedem Entwurf für ein Regelungsvorhaben und jedem sonstigen Vorhaben von dem Mitglied der Bundesregierung oder dem haushaltsleitenden Organ, in dessen Wirkungsbereich der Entwurf ausgearbeitet oder das Vorhaben geplant wurde, eine der WFA-Finanzielle-Auswirkungen-Verordnung (WFA-FinAV, BGBl. II Nr. 490/2012 i.d.g.F.) entsprechende Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Rahmen der wirkungsorientierten Folgenabschätzung anzuschließen. Aus dieser hat insbesondere hervorzugehen, wie hoch die finanziellen Auswirkungen auf den Vermögens-, Finanzierungs- und Ergebnishaushalt im laufenden Finanzjahr und mindestens in den nächsten vier Finanzjahren zu beziffern sein werden und wie diese finanziellen Auswirkungen zu bedecken sind.

Gemäß § 3 Abs. 2 WFA-FinAV sind bei den Angaben zur Abschätzung der finanziellen Auswirkungen die Grundsätze der Relevanz, der inhaltlichen Konsistenz, der Verständlichkeit, der Nachvollziehbarkeit, der Vergleichbarkeit und der Überprüfbarkeit zu beachten.

(2) Die Erläuterungen erwarten aufgrund der geplanten Maßnahmen in den Jahren 2018 bis 2021 Aufwendungen für den Bund zwischen rd. 2,6 Mio. EUR und rd. 4,5 Mio. EUR.

Unter anderem gehen die Erläuterungen von finanziellen Auswirkungen der geplanten Änderung des § 54 Abs. 4b SPG (Einsatz von Kennzeichenerkennungssystemen) aus. Es sei beabsichtigt, insgesamt zehn Stück stationäre und 20 Stück mobile Kennzeichenerkennungssysteme anzukaufen. Darüber hinaus seien in Zusammenhang mit den stationären Systemen in den jeweils betroffenen Landesleitzentralen die notwendigen Arbeitsplätze zu installieren. Von 2018 bis 2021 würden die Personalressourcen von 20 auf 40 VBÄ zu erweitern sein.



GZ 300.812/011-2B1/17

Seite 2 / 2

Für den Aufbau der Videoauswertungssysteme rechnen die Erläuterungen mit 70 externen Dienstleistungstagen zu je 1.000 EUR.

Die Erläuterungen enthalten keine Angaben zur Herleitung der Stückzahlen und des Personaleinsatzes; der Bedarf hinsichtlich der konkreten Anzahl von Kennzeichenerkennungssystemen und Videoauswertungssystemen sowie hinsichtlich des für die Bedienung der Systeme erforderlichen Personals ist damit nicht nachvollziehbar.

(3) Die Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen entsprechen aus diesen Gründen insofern nicht den Anforderungen des § 17 BHG 2013 und der hierzu ergangenen WFA-FinAV.

Von dieser Stellungnahme wird jeweils eine Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates und dem Bundesministerium für Finanzen übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Die Präsidentin:
Dr. Margit Kraker

F.d.R.d.A.: